

Vorlage

Nr.: 0535/2007 öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 "Industriegebiet Annastraße"

Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung gemäß § 33 Abs. 1 BauGB

Beratungsfolge

23.01.2007 Stadtentwicklungsausschuss

Entscheidung

Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung

Die Ortsgruppe Neubeckum des Vereins für Deutsche Schäferhunde e.V. ist bestrebt den Hundeübungsplatz nunmehr zeitnah herzurichten. Dies entspräche auch den Wünschen der Anlieger in der Nähe des bisherigen Hundeübungsplatzes am Igelsbusch. Die Genehmigung des dafür erforderlichen Bauantrags kann während des Planaufstellungsverfahrens jedoch erst nach § 33 Abs. 1 BauGB erteilt werden, wenn die formelle und materielle Planreife gegeben ist.

Da die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurde, wird die formelle Planreife nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 BauGB erfüllt.

Die materielle Planreife liegt nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 BauGB vor, wenn anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 27 nicht entgegensteht.

Dazu ist es vorgesehen, dass der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2007 die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB beraten wird und anschließend dem Rat der Stadt Beckum den Satzungsbeschluss empfehlen wird. Mit wesentlichen Änderungen des Bebauungsplanentwurfes oder einer erneuten Offenlage des Bebauungsplanes ist nicht zu rechnen. Damit kann die hinreichende Prognose geschlossen werden, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 27 in der vorliegenden Form rechtsverbindlich werden wird und den Anforderungen aus § 1 BauGB entspricht. Damit wäre auch die materielle Planreife gegeben.

Nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 BauGB ist es weiter erforderlich, dass der Verein für Deutsche Schäferhunde e.V., Ortgruppe Neubeckum für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich die zukünftigen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. N 27 anerkennt.

Die erforderliche Erschließung nach § 33 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ist gesichert.

Nach Abstimmung mit dem Fachdienst Bauordnung lägen somit alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung nach § 33 Abs. 1 BauGB vor.

Beschlussvorschlag

Der Stadtentwicklungsausschuss stellt die Zulässigkeit des Vorhabens während der Planaufstellung gem. § 33 Abs. 1 BauGB fest.

Anlagen

- keine -